

Ein Jahr Kick-back nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.01.2009 zum Verkauf von Fondsbeteiligungen durch Kreditinstitute

Sonderdruck zur Jahresversammlung des Bundes der Kapitalanleger e. V. am 06. Februar 2010

Eine Information der KANZLEI GÖDDECKE über die Rechtsprechung zu geschlossenen Fondsbeteiligungen unter besonderer Berücksichtigung der jüngeren Kick-Back-Rechtsprechung bei den durch Banken vertriebenen Nichtbankenprodukten¹ aus dem Jahre 2009².

Grundsätzliches zu Kick-Back

Unter Kick-Backs – auch Retrozessionen, Rückvergütungen oder schlichtweg Zuwendungen von dritter Seite genannt – versteht die Rechtsprechung Zahlungen an den Berater des Anlegers, die ihren Anlass in der (erfolgreichen) Beratung haben und nicht von dem Investor selbst stammen sowie ihm vor oder bei der Beratung unbekannt geblieben sind.

Sie führen nach allgemeiner Ansicht zu Interessenverlagerungen weg vom Kunden und sind anlegerorientiert transparent zu machen. In der juristischen Literatur mehren sich die Ansätze zu einer differenzierten Sicht dieser Transferleistungen vom Produktgeber an den Produktmittler; insbesondere bankennahe Autoren fordern eine Nuancierung und den gerade nicht umfassenden Schutz der Kunden vor einer Interessenkollision.

¹ Gegenstand des Vortrages sind ausdrücklich nicht Wertpapierdienstleistungen der Banken; vgl. dazu Urteil vom 19. Dezember 2006, Az: XI ZR 56/05 und vom 12. Mai 2009, Az: 586/07. Eine vollständige Aufzählung und Analyse aller Urteile der Oberlandesgerichte kann an dieser Stelle angesichts der Fülle in diesem Überblick nicht erfolgen; jedoch sollen die Leitlinien aufgezeigt werden. Neben den hier detaillierter besprochenen OLG-Entscheidungen sei nur ergänzend erwähnt, dass sich auch das Oberlandesgericht Frankfurt/M. in seinem Urteil vom 20. Oktober 2009, Az: 14 U 98/08 wegen Verstoß der Aufklärung aus einer im Jahre 2001 eingegangenen Beteiligung an einem Medienfonds von einem unentschuldbaren Rechtsirrtum des Kreditinstituts ausgeht und deshalb dem Anleger Schadensersatz zugesprochen hat. In vielen Fällen, die den Oberlandesgerichten vorlagen, ist der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz zur Prüfung aufgerufen.

² Eine vollständige Zusammenfassung aller Urteile auf obergerichtlicher und höchstrichterlicher Basis ist nicht beabsichtigt, da es in diesem Überblick nur darauf ankommen soll, prägende Leitlinien darzustellen. Auf die Darstellung von Urteilen, die dieser Leitlinie nicht gerecht werden, wurde deshalb bewusst verzichtet.

Das Inkrafttreten der europarechtlich auf den Weg gebrachten MiFiD (= Markets in Financial Instruments Directive³) in deutsches Recht erfolgte durch das FRUG (= Finanzrichtlinienumsetzungsgesetz) bezüglich der hier interessierenden Bereiche mit Wirkung zum 01. November 2007⁴; Geltungsbereich ist der Wertpapierhandelssektor, nicht jedoch Beteiligungen an geschlossenen Fonds.

HINWEIS

Es ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von bankseitig angebotenen Fondsbeteiligungen, z. B. im Bereich der Windenergie, Filme und Flugzeuge, in den vergangenen Jahren zu umsatzbezogenen Vergütungen an Banken verpflichtet waren, ohne dass die Anleger darüber aufgeklärt worden sind.

Die Anleger haben deshalb im Regelfall Zahlungsansprüche gegen die Vereinnahmer solcher Vergütungen.

Nach Ansicht der KANZLEI GÖDDECKE dürften diese Ansprüche derzeit weitestgehend nicht verjährt sein; da die bis Ende 2009 gültige Dreijahresfrist des § 37 a WpHG ab Datum der Beratung für derartige Fälle ausdrücklich nicht angewendet wird.

Kick-Back-Rechtsprechung außerhalb des Wertpapierhandelsbereichs

³ Die MiFiD ist eine Richtlinie der Europäischen Union (EU) zur Harmonisierung der Finanzmärkte im europäischen Binnenmarkt. Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates.

⁴ Dazu seit 01.11.2007:

§ 31d WpHG:

(1) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind, es sei denn,

1. die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 1 nicht entgegen und

2. Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise seiner Berechnung, wird dem Kunden vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise deutlich offen gelegt.

Eine Zuwendung im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese von einem Dritten, der dazu von dem Kunden beauftragt worden ist, annimmt oder sie einem solchen Dritten gewährt.

(2) Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle geldwerten Vorteile.

(3) Die Offenlegung nach Absatz 1 Nr. 2 kann in Form einer Zusammenfassung der wesentlichen Bestandteile der Vereinbarungen über Zuwendungen erfolgen, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Kunden die Offenlegung näherer Einzelheiten anbietet und auf Nachfrage gewährt.

(4) Erfolgt die Annahme einer Zuwendung im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 oder allgemeinen Empfehlungen, die Geschäfte in Finanzinstrumenten betreffen, und werden diese Dienstleistungen trotz der Zuwendung unvoreingenommen erbracht, ist zu vermuten, dass die Zuwendung darauf ausgelegt ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern.

(5) Gebühren und Entgelte, die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erst ermöglichen oder dafür notwendig sind, und die ihrer Art nach nicht geeignet sind, die Erfüllung der Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu gefährden, sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen.

Bundesgerichtshof fordert Information des Anlegers über Rückvergütungen

In seinem Beschluss aus Januar 2009 präzisiert der Bundesgerichtshof die Forderung, den Anleger vollständig über Vergütungen aufzuklären, die die beratende Bank von dritter Seite erhält. Dieses ist ungefragt vorzunehmen und gilt ausdrücklich nicht nur für bankübliche Produkte, wie z. B. Wertpapiere, sondern auch von Finanzprodukten, die nicht darüber hinaus in die Angebotspalette aufgenommen werden. Konkret ging es um die Beteiligung an einem Medienfonds.

Das oberste Zivilgericht begründet die Pflicht zur Offenlegung von Provisionen damit, dass nicht nur ein Anlagevermittlungsverhältnis bestanden habe, sondern ein Anlageberatungsvertrag geschlossen sei.

Durch die Vereinbarung der Bank mit dem Vertriebsarm des Medienfonds über zu zahlende Vergütungen sei „eine Gefährdungshaftung für den Kunden“ geschaffen. „Deshalb ist es geboten, den Kunden über etwaige Rückvergütungen aufzuklären und zwar unabhängig von der Rückvergütungshöhe. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Berater Aktienfonds oder Medienfonds vertreibt. Der aufklärungspflichtige Interessenkonflikt ist in beiden Fällen gleich.“

Der Anleger soll den finanziellen Anreiz erkennen, der den Berater antreibt, das Produkt anzubieten. Dabei soll der Kunde auch in die Lage versetzt werden, „das Umsatzinteresse ... einzuschätzen und beurteilen zu können, ob die Beklagte (d. h. die Bank = redaktionell) und ihr Berater die Fondsbeteiligung nur deshalb empfehlen, weil sie selbst daran verdienen“.

Quelle: BGH Beschluss vom 20. Januar 2009, Az: XI ZR 510/07

Oberlandesgericht Karlsruhe wendet Kick-Back-Rechtsprechung an

Einem langjährigen, sicherheitsorientierten Kunden der beratenden Bank wird im Sommer 2001 die Anlage eines Betrages in Höhe von € 25.000,00 zzgl. 5 % Agio in einem Medienfonds durch einen Anlageberater empfohlen. Dabei wurde der Fondsprospekt verwendet. In dem Fondsprospekt wurde zwar erwähnt, dass die Fondsgesellschaft, an der sich die Anleger beteiligten, mit einer mittelbaren Tochtergesellschaft der beratenden Bank (= C. Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH) eine Platzierungsgarantie vereinbarten, für die 3 % berechnet wurden, sowie weitere 5 % für die Vermittlung von Eigenkapital geleistet wurden als auch 5 % Agio. Die C. Fonds Beteiligungsgesellschaft beauftragte die Bank weitgehend mit der Erfüllung dieser von ihr – der Fondsgesellschaft – eingegangenen Verpflichtungen. In dem Fondsprospekt ist dieser Umstand nach Ansicht des OLG Karlsruhe auf die Konzernzugehörigkeit der C. Beteiligungsges. mbH hingewiesen, nicht jedoch die Finanzflüsse vollständig dargestellt worden.

Der Medienfonds entwickelte sich desaströs; nur 20 % des eingesetzten Kapitals sollte am Ende an die Anleger fließen. Der Anleger wirft der beklagten Bank neben weiteren Verstößen vor, nicht über die Innenprovisionen aufgeklärt worden zu sein.

Nach Ansicht des OLG Karlsruhe gehört auch die Aufklärung über die der Bank zustehenden Rückvergütungen aus dem Agio zum Ertrag aus der Platzierungsgarantie zur anlagegerechten Aufklärung. Der Erhalt von Zuwendungen von Seiten der Fondsgesellschaft ist offen zu legen, um den Grad der Interessenkollision dem Kunden gegenüber sachgerecht darzustellen. Erst durch diese Offenlegung vermag der Bankkunde eine sachgerechte eigene Entscheidung auf Basis vollständiger Information zu erhalten. Die Darstellung der potentiellen Gefahrenlage einer Interessenkollision gilt

unabhängig von der rein aufsichtsrechtlich wirkenden Regel des § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG (Vermeidung von Interessenkollisionen); nämlich als Prinzip, das dem Zivilrecht entspringt.

Quelle: OLG Karlsruhe, Urteil vom 03. März 2009, Az: 17 U 371/08 (Revision nur für den Bankkunden wegen evtl. anzurechnender Steuervergünstigungen zugelassen, anhängig unter BGH XI ZR 117/09)

OLG Celle will kick-back Rechtsprechung für freie Vertriebe nicht anwenden⁵

Der von einem Nichtbankenvertrieb – in diesem Falle ein „unabhängiger Finanzoptimierer“ – zu einem Fonds beratene Anleger wirft der Vertriebsorganisation bei der Beratung bei einer Beteiligung an einer Immobilien-KG unter anderem vor, nicht ausreichend über die Vertriebsvergütung informiert worden zu sein.

Nach Ansicht des OLG Celle gilt die Kick-Back Rechtsprechung nicht für Nichtbankenvertriebe; schließlich sei es für die Kunden eines solchen freien Vertriebes klar erkennbar, dass die Vergütung von dem Produktgeber erfolge.

Diese Entscheidung hat jedenfalls vorläufig faktisch Bedeutung für Fälle, in denen der AWD vor dem Landgericht Hannover verklagt werden soll.

Quelle: OLG Celle, Urteil vom 11. Juni 2009, Az: 11 U 140/08

Oberlandesgericht Dresden problematisiert Verschuldensfrage der Banken – Bundesgerichtshof ist zur weiteren Entscheidung aufgerufen

Der Bankensenat des OLG Dresden weicht im Ergebnis in seinem Urteil von der Entscheidung des BGH ab, weil es auf der Verschuldensebene zu einem anderen, die Bank begünstigenden Ergebnis kommt. Dem Entscheidungsfall hat der gleiche Medienfonds zu Grunde gelegen, wie bei dem Beschluss des BGH vom 20.01.2009.

Auch in diesem Falle zeichnete ein Anleger im Juni 2001⁶ nach Beratung durch eine Bank eine Beteiligung an einem Medienfonds. Auch hier wird unter anderem der Vorwurf erhoben, nicht über die Innenprovision aufgeklärt worden zu sein. Die Fondsgesellschaft war eine Tochtergesellschaft der beratenden Bank, was sich auch aus dem Prospekt ergab. Zwar erklärt das OLG Dresden, dass es beim Verschweigen von Innenprovisionen eine Aufklärungspflicht sieht und damit dem BGH folgen will, jedoch würde die Bank kein Verschulden an dieser Pflichtverletzung treffen.

Der Grund dafür liegt darin, dass die Banken vor der Entscheidung des BGH vom Januar 2009 keine Kenntnis davon hatten, dass sie derartige Vergütungsabreden hätten offen legen müssen. Auch bei pflichtgemäßer Beachtung der bis zum Jahre 2001 einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sei ein Fahrlässigkeitsvorwurf nicht zu erheben.

⁵ Anders für den Vertrieb von Beteiligungen an geschlossenen Fonds durch Banken, vgl. OLG Celle Urt. v. 01. Juli 2009, Az: 3 U 257/08 und Urt. v. 21. Oktober 2009, Az: 3 U 86/09. Nach Ansicht des OLG Celle sei zumindest ab 2001 (im zweiten Urteil vom Oktober 2009 ist die Rede von 2004) die Frage der Aufklärungspflicht über Kick-back-Zahlungen in der Literatur und Rechtsprechung kontrovers diskutiert worden und damit für die Bank ersichtlich, dass darüber aufzuklären sei; ihr müsse deshalb ein Fahrlässigkeitsvorwurf im Schuldbereich gemacht werden.

⁶ also einen Monat vor dem Fall, den das OLG Karlsruhe am 03.03.2009 zu entscheiden hatte

Außerdem sei eine Offenbarungspflicht nach Ansicht des OLG Dresden zu verneinen, da der Anleger die Beratung der Bank nicht aus seiner eigenen Tasche bezahlt habe und er nicht habe annehmen dürfen, dass die Bank frei jedwelcher Vergütung diese Beratungsdienstleistung erbringen wollte.

Da § 31 I Nr. 2 WpHG (in der damals geltenden Fassung) nur für Wertpapiere galt, nicht jedoch für andere Anlageprodukte, die von Banken vertrieben würden, war für die beratende Bank kein Anhaltspunkt erkennbar, über Innenprovision aufzuklären.

Quelle: OLG Dresden, Urteil vom 24.07.2009, Az: 8 U 1240/08 (n. rkr.; Revision anhängig BGH II ZR 258/09)

Oberlandesgericht Stuttgart geht von strengem Verschuldensmaßstab der Banken aus

Dem OLG Dresden tritt der 6. Zivilsenat des OLG Stuttgart in einer ausführlich begründeten Entscheidung zur Frage des Bestehens einer Aufklärungspflicht vehement entgegen. Letztlich spitzt sich alles auf die Frage des Verschuldens zu: Konnte die Bank bereits bei der Anlageberatung im Jahre 2003 erkennen, dass sie über Kick-Backs hätte aufklären müssen? Dabei wird zu Gunsten der Bank durchaus unterstellt, dass sie nicht vorsätzlich, sondern allenfalls fahrlässig handelte, also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ⁷.

Auch diesem Fall lag eine Beteiligung an einem Medienfonds zu Grunde. Das Kernproblem der meisten Medienfonds ist die fehlende steuerliche Anerkennung – wenngleich zu diesem Punkt noch nicht der letzte Satz der Finanzbehörden und -gerichte gesprochen sein dürfte. Dazu gesellt sich bei vielen Medienfonds ein schlechtes wirtschaftliches Abschneiden – dieses unabhängig von der derzeitigen Finanzkrise.

Nach Ansicht der Stuttgarter Richter streitet für den Anleger, dass es bislang keine Rechtsprechung gibt, die erklärt, dass derartige Kick-Backs nicht offen zu legen wären. Also keine Billigung von Kick-Backs durch die Gerichte. Dieses folge schon daraus, dass es ein allgemein gültiges Prinzip gebe, nach dem derjenige, der einen Ratsuchenden bei seinen wirtschaftlichen Entscheidungen berate, sich nicht von dritter Seite wirtschaftliche Zuwendungen versprechen lassen dürfe (Verbotsscharakter). Falls doch drittseitig Zuwendungen geleistet würden, müsse in jedem Fall dieses offen gelegt werden. Dieses sei ein tragendes Prinzip des Zivilrechts. Es findet sich z. B. in den Bestimmungen des Maklerrechts wieder.

In der juristischen Literatur wurde zwar teilweise vertreten, dass man Kick-Backs annehmen dürfe; jedoch bestand zumindest seit 2002 die Ansicht, dass man dieses dem Ratsuchenden nicht verschweigen dürfe.

Auch eine allgemein gängige Geschäftspraxis, die Kick-Backs zu verschweigen, ließe den Fahrlässigkeitsvorwurf nicht entfallen. Vielmehr sei es – gerade bei Banken, bei denen ein strenger Maßstab anzulegen sei – erforderlich, den sichersten Weg zu beschreiten und im Zweifel umfassende Aufklärung zu erteilen, anstatt Geldzuflüsse von dritter Seite zu verheimlichen.

Das OLG Stuttgart geht in seinem Urteil in Bezug auf die Kausalität – also die Ursächlichkeit – soweit, dass eine Vermutung zu Gunsten des Anlegers besteht, er wäre dem empfohlenen Fonds nicht beigetreten, wenn über die Kick-Backs nicht aufgeklärt worden wäre.

Quelle: OLG Stuttgart, Urteil vom 06. Oktober 2009, Az: 6 U 126/09 (Revision zugelassen)

⁷ § 276 II BGB (sinngemäß); die Bank muss darlegen und beweisen, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen

Bundesgerichtshof konkretisiert den Begriff der Rückvergütungen (= Kick backs)

In seinem Urteil vom Oktober 2009 definiert das oberste Zivilgericht den Anwendungsbereich seiner Rechtsprechung bei geschlossenen Fonds. Nicht darunter fallen Zuwendungen an die Bank, wenn diese auf Grund von konkreten Gegenleistungen an den Fonds gezahlt werden, wie z. B. Gebühren für eine Platzierungsgarantie oder die Fremdkapitalbeschaffung.

Aufklärungspflichtige Punkte i. S. d. Kick-back-Rechtsprechung sind Vergütungsbestandteile, die der Anleger über die Bank an die Gesellschaft zahlt und die hinter seinem Rücken an die beratende Bank umsatzabhängig wieder zurück fließen. Sie sind damit das konkrete alleinige oder mitentscheidende motivbildende Element für die Beratung in eben diese konkrete Kapitalanlage.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 27. Oktober 2009, Az: XI ZR 338/08

Oberlandesgericht Düsseldorf tritt ebenfalls der Kick-back-Rechtsprechung für Fälle zumindest ab 2003 bei

Zur anlegergerechten Beratung im Fondsbereich⁸ gehört nach Ansicht der Richter eines der drei Oberlandesgerichte in Nordrhein-Westfalen die Forderung, über Kick-backs aufzuklären. Sie gehören zu den wesentlichen Umständen, die die Richtung der Beratung beeinflussen. Vereinnahmte Rückvergütungen sind klare Gefährdungstatbestände für die Kundeninteressen und müssen deshalb offen gelegt werden.

Das Oberlandesgericht erklärt ausdrücklich, dass es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankommt, dass der Berater nicht von dem Beratenen ein Salär erhält. Zwar könne man nicht von altruistischen Verkaufsbemühungen des Beraters ausgehen, jedoch ist in jedem Fall die Größenordnung der Vergütung aufklärungspflichtig um die Interessenlage des Beraters richtig einschätzen zu können.

Ausführlich beschäftigen sich die Richter mit der Frage eines vermeidbaren Rechtsirrtums des Beraters, lehnen diesen jedoch mit einer ausführlichen Auseinandersetzung der Begründung des Urteils des Dresdner Oberlandesgerichts ab. Schließlich habe es seit alters her das Gebot zur Vermeidung von Interessengegensätzen gegen und nicht der Bundesgerichtshof habe dieses in seiner Entscheidung vom Januar 2009 für Fonds neu postuliert. Schon in den 80-er und 90-er Jahren seien vergleichbare Konstellationen der Provisionszahlungen hinter dem Rücken von beratenen Kunden an deren Berater (z. B. Steuerberater) Gegenstand der Verurteilung zum Schadensersatz gewesen.

Diesen Ausführungen ist beizupflichten, denn für im kaufmännischen Verkehr Tätige gilt der Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht und dieser hätte es geboten, in diesem Punkt der Interessenkollision für Offenheit zu sorgen und nicht erst durch die Rechtsprechung eine Entscheidung abwarten zu lassen.

Quelle: OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. November 2009, Az: I-9 U 30/09

⁸ Konkret ging es hierbei um eine Beteiligung an einem Medienfonds, vermittelt im Jahre 2003

Informationsmöglichkeiten der KANZLEI GÖDDECKE

Information – online

Ein allgemeines Informationsangebot zu vielen Fragen des Bank- und Kapitalmarktrechts ist unter

www.kapital-rechtinfo.de

zu finden. Neben Brennpunktthemen, mit denen sich die Anwälte der KANZLEI GÖDDECKE besonders beschäftigen, können des weiteren Warnhinweise und Tipps bei fehlgeschlagenen Kapitalanlagen bezogen werden.

Zur ersten Analyse, ob sich bei fremdfinanzierten Immobilienfonds⁹ ein Gang zum Anwalt lohnt, sei der kostenfreie Schnelltest

www.schrottimmoblie-a.de

empfohlen.

MandantenMagazin KAPITALRECHTINFO

Die KANZLEI GÖDDECKE gibt halbjährlich Informationen zu Kapitalanlagen und zentralen Fragen des Anlagemarktes – mit dem Schwerpunkt der Angebote des Nichtbankensektors – heraus, der online bezogen werden kann:

www.bestellung.kapital-rechtinfo.de

Die Zusendung erfolgt im pdf-Format.

Beratung – online

Wer den Onlineweg für eine erste rechtliche Bewertung bevorzugt, kann unter

www.rechtinfo-rat.de

weitere Einzelheiten erhalten.

Beratung – telefonisch

Eine Reihe von Fragen lassen sich via Telefon in relativ wenigen Minuten klären. Hierzu bietet die KANZLEI GÖDDECKE unter der Rufnummer 0900 – 17 33 000 eine kostenpflichtige Hotline an¹⁰.

⁹ Bei fremd- oder eigenfinanzierten Eigentumswohnungen, die unwirtschaftlich laufen und von Vertrieben, sei es durch Banken oder sonstige Vermittler verkauft worden sind (= Schrottimmobilien), wird eine persönliche Empfehlung den individuellen Gegebenheiten gerecht. Vielfach werden derartige Fälle durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt. Auch bei der Rechtsverteidigung bei Immobilienfonds springen Rechtsschutzversicherungen oftmals ein.

¹⁰ Preis: € 1,55 / Min.

Details dazu sind unter

www.rechtinfo-fon.de

zu erhalten.

Beratung - persönlich

Für viele Fragen der Kapitalanlage – sei es vorbeugend oder im Schadensfall – ist das persönliche Gespräch die erste Wahl um eine klare Entscheidungsbasis zu erhalten. Die KANZLEI GÖDDECKE führt individuelle Beratung in zeitlich unbegrenzter Länge zum Festpreis von € 125,00 (einschl. USt.) durch.

Siegburg, 06. Februar 2010

Hartmut Götdecke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht



Fon: + 49 (0) 22 41 / 17 33 – 20
Internet : www.kapital-rechtinfo.de
Fax: + 49 (0) 22 41 / 17 33 - 44
eMail: info@rechtinfo.de

Allgemeine Hinweise

Der Inhalt dieser Information dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Götdecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. (Stand: 06.02.2010)

Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.

Impressum: Hartmut Götdecke, Auf dem Seidenberg 5, 53721 Siegburg, Fon: 0 22 41 / 17 33 – 0,
Fax: 0 22 41 / 17 33 – 44 eMail: info@rechtinfo.de Internet: www.kapital-rechtinfo.de
© Hartmut Götdecke, Siegburg